

Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen

VGB 2000 – Fassung 2012

Umfang des Versicherungsschutzes

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Kosten
- § 2a Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens
- § 3 Versicherter Mietausfall
- § 4 Versicherungsfall; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 5 Brand; Blitzschlag; Explosion; Implosion
- § 6 Leitungswasser
- § 7 Rohrbruch; Frost
- § 8 Sturm; Hagel
- § 9 Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes
- § 10 Prämie in der Gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung
- § 10a Tarifierungsanpassung
- § 10b Kündigung von Klauseln oder versicherten Gefahren
- § 11 Versicherung zum Neuwert oder Zeitwert
- § 12 Versicherungssumme; Unterversicherungsverzicht

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

- § 13 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Zahlung
 - § 14 Folgeprämie
 - § 15 Lastschriftverfahren
 - § 16 Ratenzahlung
 - § 17 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
 - § 18 Dauer und Ende des Vertrages
 - § 19 Veräußerung der versicherten Sachen, Rechte und Pflichten einschließlich Kündigung
 - § 20 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
 - § 21 gestrichen
- ## Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 22 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
 - § 23 Gefahrerhöhung
 - § 24 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Sicherheitsvorschriften
 - § 25 Obliegenheiten vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Entschädigung

- § 26 Entschädigungsberechnung und Unterversicherung
- § 27 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 28 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 29 Überversicherung
- § 30 Mehrere Versicherungen
- § 31 Sachverständigenverfahren
- § 32 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 33 Mehrere Versicherungsnehmer
- § 34 Wohnungseigentum
- § 35 Versicherung für fremde Rechnung
- § 36 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 37 Repräsentanten
- § 38 Verjährung
- § 39 Gerichtsstand
- § 40 Anzeigen / Willenserklärungen
- § 41 Anzuwendendes Recht

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Beschreibung des Versicherungsumfanges
Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.
Weiteres Gebäudezubehör sowie weitere Grundstücksbestandteile sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.
2. Definitionen
 - a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
 - b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.
 - c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
 - d) Als Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

- e) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.
3. Ausschlüsse
 - a) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
 - b) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

§ 2 Versicherte Kosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 4) notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten
 - a) für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen (siehe § 1), für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten),

- b) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe § 1) andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten),
 - c) für provisorische Reparaturmaßnahmen, wenn zum Schutz versicherter Sachen (siehe § 1), bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen, Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschaltungen, Notverglasungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung)
2. Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Nr. 1 a) bis c) ist auf 100.000 EUR begrenzt.

§ 2a Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leis-

tet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
 - d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - e) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 3 Versicherter Mietausfall

1. Der Versicherer ersetzt
 - a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben;
 - b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
 - c) auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.
2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnräume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
3. Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
4. Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

§ 4 Versicherungsfall; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1), die durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe § 5);
 - b) Leitungswasser (siehe § 6);
 - c) Sturm, Hagel (siehe § 8)zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen (Versicherungsfall).
2. Entschädigt werden auch Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen gemäß § 7.
3. Jede der Gefahrengruppen nach Nr. 1 a) und nach 1 b) einschließlich Nr. 2 kann auch einzeln versichert werden.
Die Gefahrengruppe nach c) kann ausschließlich in Verbindung mit einer oder mehreren unter a) bis b) genannten Gefahren versichert werden.
4. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
 - a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
 - b) Innere Unruhen
 - c) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 5 Brand; Blitzschlag; Explosion; Implosion

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss-, Überstrom- oder Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
4. Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes
5. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - a) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;
 - b) Sengschäden.Die Ausschlüsse gemäß a) und b) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß § 4.1 verwirklicht hat.

§ 6 Leitungswasser

1. Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
 - b) den mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
 - c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - d) Wasserlösch- und Berieselungsanlagen,
 - e) Aquarien oder Wasserbetten.
2. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
3. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
 - a) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung/Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - c) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage,
 - d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Nr. 1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - e) Schwamm,
 - f) Regenwasser aus Fallrohren,
 - g) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen,
 - h) Leitungswasser an versicherten Sachen (siehe § 1), soweit die Gebäude nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind,
 - i) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe §§ 4 Nr. 1 a) und 5),
 - j) Sturm, Hagel (siehe § 8).

§ 7 Rohrbruch; Frost

1. Innerhalb von Gebäuden sind versichert eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - b) der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - c) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
 - d) von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.
Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
2. Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch frostbedingte Bruchschäden versichert an

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) sowie deren Anschlusschläuchen,
 - b) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - c) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
3. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
 4. Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch erstreckt sich nicht auf Schäden
 - a) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (§ 6 Nr. 1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - b) an versicherten Sachen (siehe § 1), soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind,
 - c) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe §§ 4 Nr. 1 a) und 5),
 - d) Sturm, Hagel (siehe § 8).

§ 8 Sturm; Hagel

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mind. 62 km/Stunde).
Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen (siehe § 1) nur durch Sturm entstanden sein kann.
2. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
3. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen
 - a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen (siehe § 1),
 - b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (siehe § 1) wirft,
 - c) als Folge eines Schadens gemäß a) oder b) an versicherten Sachen (siehe § 1) oder an baulich verbundenen Gebäuden.
4. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) durch Sturmflut,
- b) durch Lawinen oder Schneedruck,
- c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,
- d) an Laden- und Schaufensterscheiben,
- e) an versicherten Sachen (siehe § 1), soweit die Gebäude nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind,
- f) durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe §§ 4 Nr. 1 a) und 5),
- g) durch Leitungswasser (siehe § 6) oder Rohrbruch (siehe § 7),
- h) Trockenheit oder Austrocknung.

§ 9 Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes

1. Grundlage der Entschädigungsberechnung ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen, ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914 (Gleitender Neuwert). Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Gleitenden Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Gleitenden Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe § 26 Nr. 5)

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Gleitenden Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe § 26 Nr. 4)

2. Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres der Wert des Gebäudes erhöht, besteht bis zum Schluss dieses Jahres auch insoweit Versicherungsschutz.
3. Der Versicherer passt den Versicherungsschutz gemäß Nr. 1. an die Baukostenentwicklung an (siehe § 10 Nr. 2). Es besteht insoweit Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

§ 10 Prämie in der Gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung

1. Grundlagen der Berechnung der Prämie sind die Versicherungssumme „Wert

1914“ (siehe § 9 Nr. 1), der vereinbarte Prämiensatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 2. a)). Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der bei Vertragsabschluss vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Prämiensatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

2. Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe § 9 Nr. 3) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

a) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei der Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt; der jeweilige Index wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- b) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (§ 11 Nr. 1) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht (siehe § 12 Nr. 4) nicht mehr.

3. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

§ 10a Tarifierung

1. Der Prämiensatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten und Aufwand für Rückversicherung), des Gewinnansatzes und ggf. der Feuerschutzsteuer kalkuliert.
2. Der Versicherer ist berechtigt, den Prämiensatz für bestehende Versicherungsverträge jährlich zu überprüfen. Hierbei ist zusätzlich auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen.
3. Tarifliche Anpassungen von Prämiensätzen können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.

4. Der Prämiensatz wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risiko-bezogenen Kriterien abgrenzbar sind (z.B. Nutzungsart der Gebäude, Bauart, Alter oder geographische Lage), mittels anerkannter mathematisch-statistischer oder geographischer Verfahren getrennt ermittelt.

Preissteigerungen, die in die Entwicklung des Anpassungsfaktors eingeflossen sind, dürfen bei der Neukalkulation nicht noch einmal berücksichtigt werden.

5. Der Versicherer ist berechtigt, einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben.

5.1 Prämienenkungen gelten automatisch – auch ohne Information des Versicherungsnehmers – als vereinbart.

5.2. Prämien erhöhungen werden dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe mindestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung, kündigen.

6. Individuell vereinbarte Zuschläge oder tarifliche Nachlässe bleiben von der Tarifanpassung unberührt.

7. Die bedingungsgemäße Änderung des Anpassungsfaktors bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 10b Kündigung von Klauseln oder versicherten Gefahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten einzelne Klauseln oder versicherte Gefahren (mit Ausnahme der Gefahr Feuer) durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Gesamtvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
3. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 2 kündigt.

§ 11 Versicherung zum Neuwert oder Zeitwert

Abweichend von § 9 können auch der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert als Versicherungswert vereinbart werden.

1. Neuwert

Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vor-

handenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe § 26 Nr.5)

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe § 26 Nr. 4).

2. Zeitwert

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe 1.) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

3. Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial. Ist Versicherung zum Gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der Gemeine Wert. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

§ 12 Ermittlung der Versicherungssumme; Unterversicherungsverzicht

1. Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung

a) Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe § 9 Nr. 1 zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

b) Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn

ba) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird,

bb) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet,

bc) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme 1914 berechnet.

2. Ermittlung der Versicherungssumme in der Neu- oder Zeitwertversicherung

Ist Neuwert oder Zeitwert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

3. Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.

4. Unterversicherungsverzicht

a) Wird die nach Nr. 1. ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung (s. § 26 Nr. 9) vor (Unterversicherungsverzicht).

b) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 1b, bc) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.

c) Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zu Grunde liegende Bauzustand durch Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb des zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsjahres durch bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

§ 13 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Zahlung

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie – unabhängig vom Bestehen eines Widerspruchsrechts – unverzüglich zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 14 Folgeprämie

1. Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3b) bleibt unberührt.

§ 15 Lastschriftverfahren

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien wiederholt nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

§ 16 Ratenzahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

§ 17 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste

Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 18 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ver-

sicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 19 Veräußerung der versicherten Sachen; Rechte und Pflichten einschließlich Kündigung

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 - b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
 - c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
2. Kündigungsrechte
 - a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
 - b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
 - c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.
3. Anzeigepflichten
 - a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
 - c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 20 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeit-

punkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 21 gestrichen

§ 22 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den

Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
5. Erhebung von Strafbeiträgen

Wurden dem Versicherungsvertrag aufgrund unrichtiger Angaben seitens des Versicherungsnehmers Tarifmerkmale zugrunde gelegt, die nicht zutrafen und den Versicherungsnehmer begünstigen und/oder wurden diese Zuordnungen während der Vertragslaufzeit schuldhaft beibehalten, ist der Versicherer berechtigt Strafbeiträge in Höhe der doppelten Prämie, die bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen, mindestens jedoch 1.000 EUR, zu erheben. Die Erhebung der Strafbeiträge durch den Versicherer ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Strafbeiträge können vom Versicherer mit einer Entschädigungsleistung verrechnet werden.
6. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1, 2 und 5 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig ver-

letzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b), zur Kündigung (2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre beim Recht des Versicherers zur Erhebung von Strafbeiträgen (5) oder wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 23 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

ba) sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,

bb) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,

bc) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,

bd) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wurde.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gilt.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versiche-

rungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

ca) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

cb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhte Prämie verlangt.

§ 24 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

a) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,

b) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten,

c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

d) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden

da) bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten und

db) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 25 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 25 Obliegenheiten vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gemäß § 24,

ab) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - ab) dem Versicherer den Schaden eintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - ac) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - ad) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ae) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - af) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - ag) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - ah) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ai) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer

grob fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 26 Entschädigungsberechnung und Unterversicherung

1. Gleitende Neuwert- und Neuwertversicherung

- a) Der Versicherer ersetzt
- aa) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,
 - ab) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,
 - ac) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
- ba) es sich nicht um behördliche Auflagen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versiche-

rungswert zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) angerechnet.
- d) In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 c) unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet

2. Zeitwert

Der Versicherer ersetzt

- a) bei zerstörten Gebäuden den Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad;
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- d) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) bis c) angerechnet.

3. Gemeiner Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (Gemeiner Wert) entschädigt.

4. Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles.

a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

5. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.

a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 4 ersetzt.

e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000 EUR begrenzt.

6. Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis

tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

7. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

8. Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1), versicherte Kosten (siehe § 2 und § 26 Nr. 4 und Nr. 5) und versicherten Mietausfall (siehe § 3) je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

9. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe § 9), in der Neu- und Zeitwertversicherung sowie Versicherung zum gemeinen Wert (siehe § 11) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung (siehe Nr. 1.) im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert in der Weise gekürzt, dass der Schaden mit der Versicherungssumme multipliziert und durch den Versicherungswert geteilt wird. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (siehe § 2 und § 26 Nr. 4 und 5) und versicherten Mietausfalls (siehe § 3).

Bei der Ermittlung von Versicherungssumme und Versicherungswert sind wertsteigernde bauliche Maßnahmen gemäß § 9 Nr. 2. zu berücksichtigen.

§ 27 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagzahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicher-

stellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

d) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

4. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 28 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund und die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 29 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 30 Mehrere Versicherungen

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 22 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 31 Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch vereinbaren. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekomme-

nen versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,

b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,

c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,

d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert,

e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist,

4. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für den Versicherer und den Versicherungsnehmer verbindlich. Aufgrund dieser Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

§ 32 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 33 Mehrere Versicherungsnehmer

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

§ 34 Wohnungs- und Teileigentum

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gilt Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

§ 35 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten ge-

schlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 36 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 37 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 38 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 39 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 40 Anzeigen / Willenserklärungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 41 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klauseln zu den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen

(VGB 2000 – Fassung 2012)

In Ergänzung zu den VGB 2000 – Fassung 2012 gelten folgende Klauseln, soweit sie ausdrücklich im Versicherungsschein genannt sind:

- 0950 Rohbauversicherung
- 0952 Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung im Schadenfall
- 0953 Mietausfall
- 0956 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche in der Wohngebäudeversicherung
- 0959 Schäden durch witterungsbedingten Rückstau
- 0960 Unterirdisch verlegte Regenableitungsrohre
- 0961 Mitversicherung von Graffiti-Schäden
- 0963 Rohrverstopfung
- 0965 Schwimmbecken
- 0966 Erweiterte Deckung und unbenannte Gefahren
- 0967 Rückreisekosten
- 0969 Abwahl SFR

- 0970 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter-/abgeknickter Bäume
- 0973 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit
- 0981 Kosten bei Fehlalarm des Brandmelders
- 7160 Überspannungsschäden durch Blitz
- 7161 Einschluss von Nutzwärmeschäden
- 7162 Unbemannte Flugkörper
- 7165 Fahrzeuganprall
- 7166 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
- 7260 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
- 7261 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
- 7264 Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile
- 7265 Armaturen
- 7266 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

- 7267 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
- 7268 Bruchschäden an Gasrohren
- 7361 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte
- 7362 Kosten für die Dekontamination von Erdreich
- 7363 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume
- 7366 Medienverlust
- 7367 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- 7368 Wiederherstellung/Wiederaufforstung von Außenanlagen
- 7369 Sachverständigenkosten
- 7370 Blindgänger
- 7761 Selbstbehalt
- 7860 Führung
- 7861 Prozessführung
- 7862 Makler

0950 Rohbauversicherung

Versichert ist das im Bau befindliche Gebäude (nur Neubausubstanz).

Mitversichert sind bei Neu-/Rohbauten

- a) in der Feuerversicherung
die zum Bau des Gebäudes bestimmen, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt,
- b) in der Leitungswasserversicherung
Schäden durch Leitungswasser – mit Ausnahme von Frostschäden – vor Bezugsfertigkeit. Die Bestimmungen des § 24 Nr. 1. b) VGB 2000 – Fassung 2012 bleiben unberührt,
- c) in der Sturmversicherung
Schäden durch Sturm vor Bezugsfertigkeit, wenn
 - das Gebäude fertig gedeckt ist
 - alle Außentüren eingesetzt sind
 - alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind,bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, längstens aber bis zur Bezugsfertigkeit. Die Bezugsfertigkeit vor diesem Zeitpunkt ist dem Versicherer anzuzeigen.

0952 Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung im Schadenfall

Zusätzlich zu § 3 Nr. 1. b) VGB 2000 – Fassung 2012 sind, begrenzt auf 100 Tage und 100 EUR pro Tag, auch Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn die eigen genutzte Wohnung durch Feuer, Leitungswasser oder Sturm/Hagel unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist. Anfallende Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon etc.) werden nicht erstattet.

0953 Mietausfall

In Abänderung des § 3 Nr. 2. VGB 2000 – Fassung 2012 wird Mietausfall oder Mietwert bis zu 18 Monate ersetzt.

0956 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche in der Wohngebäudeversicherung

In Erweiterung des § 7 Nr. 1. VGB 2000 – Fassung 2012 sind geplatze Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche mitversichert.

0959 Schäden durch witterungsbedingten Rückstau

1. In Erweiterung des § 4 VGB 2000 – Fassung 2012 wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die durch witterungsbedingten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 1.500 EUR.

0960 Unterirdisch verlegte Regenwasserableitungsrohre

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an unterirdisch verlegten Rohren, die der Entsorgung von Regenwasser dienen.
2. Ziffer 1. gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag.

0961 Mitversicherung von Graffiti-Schäden

1. In Erweiterung von § 4 VGB 2000 – Fassung 2012 sind böswillige Beschädigungen durch Graffiti an Gebäudeaußenwänden, Türen, Fenstern und Rollläden mitversichert.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die über die unmittelbare Beseitigung hinausgehen.
3. Bei Schäden mit einer voraussichtlichen Höhe über 1.500 EUR ist eine polizeiliche Meldung erforderlich.
4. Die Entschädigung ist je Schadenereignis begrenzt auf 2.500 EUR und für alle Schadenereignisse innerhalb eines Jahres auf 5.000 EUR.
5. Es gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Schadenfall in Höhe von 20 % des Schadens.

0963 Rohrverstopfung

In Erweiterung von § 6 sowie § 7 VGB 2000 – Fassung 2012 sind Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen innerhalb des versicherten Rohrsystems mitversichert. Die Entschädigung ist auf 3.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

0965 Schwimmbecken

Abweichend von § 6 Nr. 1. und 2. VGB 2000 – Fassung 2012 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Schwimmbecken bestimmungswidrig ausgetreten ist.

0966 Erweiterte Deckung und unbenannte Gefahren

1. Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Anprall von Fahrzeugen, Rauch/Ruß, Sengschäden, Überschallknall oder unbenannte Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können.

Definitionen:

Unbenannte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache zerstört oder beschädigt werden.

Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen dann vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen verüben. Zu „inneren Unruhen“ gehört ein bis zu einem gewissen Grad öffentliches und provokatorisches Handeln.

Böswillige Beschädigungen

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.

Anprall von Fahrzeugen

Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges.

Rauch/Ruß

Der Versicherer leistet Entschädigung für jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch/Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs- oder Trockenanlagen austritt.

Sengschäden

Sengschäden sind durch Hitzeinwirkung örtlich begrenzte Schäden, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden.

Überschallknall

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.

2. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- a) Schäden, die im Rahmen einer Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagel- oder erweiterten Elementarschadenversicherung oder über prämienspflichtige Klauselanschlüsse gedeckt werden können oder bei diesen Versicherungen ausgeschlossen sind;
- b) Vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
- c) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- d) Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art sowie Schäden durch hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen;
- e) Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind. Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet;
- f) Schäden durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung, jedoch sind Schäden durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope mitversichert;
- g) Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Konstruktions- und Planungsfehler, Verseuchung oder Vergiftung, jedoch sind mitversichert Schäden durch Verseuchung oder Vergiftung als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;
- h) Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile und Fundamente einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln sowie Verstößen gegen bauliche Vorschriften;
- i) Schäden an Maschinen und technischen Einrichtungen, die entweder

ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau und Reparatur entstehen;

- j) Ausfall oder Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen der Energieversorgung, der Klima-, Mess- oder Regeltechnik;
 - k) Schäden an versicherten Sachen durch Bearbeitung;
 - l) Schäden durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umständen;
 - m) Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung, Verschleiß, Rost, Korrosion und Erosion, jedoch sind versichert Schäden durch Rohrbruch;
 - n) Schäden durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Schwamm, Pilz, Substanzverlust, Verfärbung oder Strukturveränderung, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
 - o) Schäden an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude nicht bezugsfertig ist;
 - p) Schäden durch Sturmflut;
 - q) Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
 - r) Bruchschäden an Zu-/Ableitungsrohren, die außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und nicht der Ver- und Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen oder für die der Versicherungsnehmer die Gefahr nicht trägt;
 - s) Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - t) Schäden an und durch Bau- und Montageleistungen, jedoch sind mitversichert Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung, Leitungswasser, Sturm/Hagel;
 - u) Schäden die durch Fahrzeuge verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten, Mietern, deren Besuchern oder sonstigen im Gebäude berechtigt anwesenden Personen betrieben werden;
 - v) Schäden durch einfachen Diebstahl versicherter Sachen.
3. Schadenereignis
Unter einem Schadenereignis sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.
 4. Besondere Kündigungsfrist
 1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung für die erweiterte Deckung und unbekannte Gefahren durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

2. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

3. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 4.2 kündigt.

5. Selbstbeteiligung

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10% des Schadens, mindestens 500 EUR als vereinbart.

0967 Rückreisekosten

1. Ersetzt werden für den Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen vorzeitige Rückreisekosten aus dem Urlaub, wenn dieser wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig abgebrochen wird und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Versicherungsort erforderlich ist.
2. Als erheblich gilt ein Versicherungsfall mit einem voraussichtlichen Schaden von mindestens 10.000 EUR.
3. Als Urlaub gilt eine privat veranlasste Reise mit einer Abwesenheit von mindestens vier aufeinander folgenden Tagen.
4. Entschädigt werden die nachgewiesenen Mehraufwendungen bis maximal 5.000 EUR je Versicherungsfall.

0969 Abwahl SFR

Eine Prämienhoch- bzw. Prämienrückstufung aufgrund Schadens während der Laufzeit des Vertrages wird ausgeschlossen. Die Punkte I.1. Nr. 3.2 und 3.3 der Tarifbestimmungen zu den VGB 2000 – Fassung 2012 finden keine Anwendung.

0970 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter-/abgeknickter Bäume

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 und § 2a VGB 2000 – Fassung 2012 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Bäumen auf dem Versicherungsgrundstück,
 - 1.1 die durch Brand/Blitzschlag oder Sturm/Hagel umgestürzt sind oder
 - 1.2 deren Stämme durch Brand/Blitzschlag oder Sturm/Hagel abgeknickt sind.
2. Beschädigte oder abgeknickte Äste sowie bereits vor dem Versicherungsfall abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

0973 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

1. In Erweiterung der Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, wonach der Versicherer berechtigt ist, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wird wie folgt entschädigt:
2. Auf das Recht zur Leistungskürzung durch Einrede des Versicherers bei grob fahrlässigem Verhalten des Versicherungsnehmers wird verzichtet.
3. Nr. 2 gilt nicht bei einer
 - 3.1 schuldhaften Verletzung von gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheits-

vorschriften gem. § 24 VGB 2000 – Fassung 2012,

3.2 schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhungen gem. § 23 VGB 2000 – Fassung 2012,

sofern der Schaden 2.500 EUR übersteigt.

0981 Kosten bei Fehlalarm des Brandmelders

1. In Erweiterung von § 2 und § 2a VGB 2000 – Fassung 2012 ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten

- a) eines Feuerwehreinsetzes;
- b) für die Beseitigung von Gebäudeschäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in das versicherte Gebäude;

die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm geben.

2. Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht werden.

3. Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis 10.000 EUR, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist

7160 Überspannungsschäden durch Blitz

Abweichend von § 5 Nr. 2 VGB 2000 – Fassung 2012 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz, wenn der Blitz nicht auf versicherte Sachen aufgetroffen ist.

Die Entschädigung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

7161 Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 5 Nr. 5 a) VGB 2000 – Fassung 2012 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

7162 Unbemannte Flugkörper

Abweichend von § 4 Nr. 1 a) VGB 2000 – Fassung 2012 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

7165 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2000 – Fassung 2012 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2. Für den Anprall von Straßen- oder Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben werden.

7166 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. Abweichend von § 6 Nr. 3 f) VGB 2000 – Fassung 2012 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2000 – Fassung 2012 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

7260 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VGB 2000 – Fassung 2012 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

2. Nr. 1. gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

7261 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

7264 Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 2 VGB 2000 – Fassung 2012 sind Carports, Gewächs- und Gartenhäuser, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten- und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.

2. Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag.

7265 Armaturen

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2000 – Fassung 2012 ersetzt der Versicherer auch Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse und dergleichen). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 7 Nr. 1 VGB 2000 – Fassung 2012 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

3. Die Entschädigung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 200 EUR begrenzt.

7266 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. Versicherte Schäden

a) Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

b) Nr. 1a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

c) Sollte das Schadenbild ergeben, dass sowohl versicherte als auch nicht versicherte Schäden vorliegen, erfolgt die Entschädigung im Verhältnis der versicherten Schäden zu den Gesamtschäden.

d) Kein Bruchschaden liegt vor, wenn

da) Dichtungen defekt werden,

db) Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, ohne dass ein Materialschaden am Rohr vorliegt.

2. Selbstbehalt, Entschädigungsgrenzen

a) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 1.000 EUR gekürzt.

b) Die Entschädigung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

3. Wartezeit

Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr ab Versicherungsbeginn, es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

7267 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. Versicherte Schäden

a) Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt

b) Nr. 1a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

c) Sollte das Schadenbild ergeben, dass sowohl versicherte als auch nicht versicherte Schäden vorliegen, erfolgt die Entschädigung im Verhältnis der versicherten Schäden zu den Gesamtschäden.

d) Kein Bruchschaden liegt vor, wenn

da) Dichtungen defekt werden,

db) Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, ohne dass ein Materialschaden am Rohr vorliegt.

2. Selbstbehalt, Entschädigungsgrenzen

a) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 1.000 EUR gekürzt.

b) Die Entschädigung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

3. Wartezeit

Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr ab Versicherungsbeginn, es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

7268 Bruchschäden an Gasrohren

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 und 3 VGB 2000 – Fassung 2012 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude) versichert.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

7361 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

1. Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1. a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1. sind.
3. Die Entschädigung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

7362 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von § 2 und § 2a VGB 2000 – Fassung 2012 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1. werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund

sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5. Kosten gemäß Nr. 1. gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 2 Nr. 1 a) VGB 2000 – Fassung 2012.
6. Die Entschädigung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 200.000 EUR begrenzt.

7363 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 und § 2a VGB 2000 – Fassung 2012 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
2. Die Entschädigung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

7366 Medienverlust

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2000 – Fassung 2012 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von
 - a) Wasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 6 oder § 7 VGB 2000 – Fassung 2012 entsteht,
 - b) Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 7 Nr. 1 und Nr. 3 VGB 2000 – Fassung 2012 entstehtund dem Versicherungsnehmer vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

7367 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

In Erweiterung von § 2 und § 2a VGB 2000 – Fassung 2012 ersetzt der Versicherer die erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

7368 Wiederherstellung / Wiederaufforstung von Außenanlagen

1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 VGB 2000 – Fassung 2012 ersetzt der Versicherer notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für die Wiederherstellung von Außenanlagen (z. B. Grünanlagen, Wege) des Versicherungsgrundstücks, die infolge eines Versicherungsfalles zerstört oder beschädigt werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

7369 Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 31 Nr. 5 VGB 2000 – Fassung 2012 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens bis zu 80 %.

7370 Blindgänger

1. Abweichend von § 4 Nr. 4a) VGB 2000 – Fassung 2012 sind Schäden durch unentdecktes Vorhandensein konventioneller Kampfmittel des 1. und des 2. Weltkrieges mitversichert. Versicherungsschutz besteht für Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.
2. Konventionelle Kampfmittel im Sinne dieser Klausel sind nur Kampfmittel, die ausschliesslich auf die zerstörerische Sprengkraft von nicht atomaren Sprengstoffen wie zum Beispiel Trinitrotoluol (TNT) abstellen.
3. Nicht versichert sind daher ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, alle Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt von atomaren, biologischen oder chemischen Kampfmitteln oder Waffen (sogenannte ABCWaffen) verursacht werden oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

7761 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe § 2a VGB 2000 – Fassung 2012), die auf Weisung des Versicherers gemäß § 26 Nr. 8 VGB 2000 – Fassung 2012 angefallen sind.

7860 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegen zu nehmen.

7861 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2. nicht.

7862 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaik-/Solarthermieanlagen in der Wohngebäudeversicherung

(BPW 2008)

§ 1	Versicherte und nicht versicherte Sachen
§ 2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
§ 3	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

§ 4	Versicherte und nicht versicherte Kosten
§ 5	Umfang der Entschädigung
§ 6	Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ 7	Besondere Kündigungsfrist

§ 8	Tarifanpassung
-----	----------------

Die in den nachstehenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaik-/Solarthermieanlagen in der Wohngebäudeversicherung aufgeführten Sondervereinbarungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2000 – Fassung 2012)

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert ist die Photovoltaik-/Solarthermieanlage auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Objekt, sobald sie betriebsfertig ist. Mitversichert sind alle zum Betrieb der Anlage notwendigen Komponenten, soweit sich diese am Versicherungsort befinden und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Betriebsfertig ist eine Photovoltaik-/Solarthermieanlage, sobald sie nach beendeter Erprobung und Abnahme und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Wechseldatenträger;
- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Photovoltaik-/Solarthermieanlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an der versicherten Photovoltaik-/ Solarthermieanlage (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung sowie für den durch einen versicherten Sachschaden verursachten Ertragsausfall.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse);
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Hagel;
- Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
- höhere Gewalt.

2. Ertragsausfall

- Ertragsausfall ist die Einspeisevergütung, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der Photovoltaikanlage wiederhergestellt oder eine zerstörte Photovoltaikanlage durch eine gleichartige ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).
- Der Ertragsausfall (Unterbrechungsschaden, siehe § 2 Nr. 2 a) muss innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Betriebsunterbrechung, frühestens jedoch mit Meldung bei den Basler Versicherungen. Bei mehreren Sachschäden an derselben Photovoltaikanlage, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 6 Monate. Jeweils 30 Kalendertage gelten als ein Monat.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- die im Rahmen einer Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagel- oder erweiterten Elementarschadenversicherung oder über prämiienpflichtige Klausелеinschlüsse gedeckt werden können oder bei diesen Versicherungen ausgeschlossen sind;
- durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- durch innere Unruhen;
- durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- durch Erdbeben;
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

§ 3 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

Versicherungswert sind die jeweiligen Herstellungskosten der versicherten Photovoltaik-/ Solarthermieanlage im Neuzustand (Neuwert) einschließlich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Befestigungseinrichtungen und Montage).

2. Versicherungssumme

Soweit keine anderen Versicherungssummen genannt sind, besteht Versicherungsschutz bis 50.000 EUR je Schadenfall.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe § 2) niedriger als der Versicherungswert gemäß Abs. 1 der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß § 5 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe § 4 Nr. 1) gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 4 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der Photovoltaik-/ Solarthermieanlage notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte

Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme der Photovoltaik-/ Solarthermieanlage.

2. Zusätzliche Kosten

Mitversichert sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zu den angegebenen Summen. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten (bis 2.500 EUR auf Erstes Risiko),
- Kosten für Gerüststellung: sie sind bis zum Betrag von 10.000 EUR versichert,
- Kosten für Eil- und Expressfracht,
- Kosten für Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten,
- Kosten für Luftfracht (bis 2.500 EUR auf Erstes Risiko),
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung, sofern dadurch der Schaden gemindert wird.

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

§5 Umfang der Entschädigung

Ersetzt werden im Schadenfall bei

- zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe §3 Nr.1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 2);
- beschädigten Sachen alle für die Wiederherstellung des am Schadentag betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Kosten und Ertragsausfall einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Mehrkosten und Ertragsausfall durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten und Ertragsausfall einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten und Ertragsausfall durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Photovoltaik-/Solarthermieanlage selbst ausgeführt werden;
- Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte. Mitversichert ist der Nutzungsausfall der versicherten Photovoltaikanlage im Rahmen der dafür getroffenen Ertragsausfallvereinbarungen;
- Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherte Photovoltaik-/ Solarthermieanlage nicht in Mitgliedsländern der Europäischen Union hergestellt wurde.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch

- Ursachen gemäß §2 Nr. 3 b – i oder durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss;
- behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter Photovoltaikanlagen bzw. Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Photovoltaikanlagen bzw. Daten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- Schäden an Sachen ausländischer Herkunft und soweit der Ertragsausfall darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert als die Wiederherstellung einer in den Mitgliedsländern der Europäischen Union hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften.

Entschädigung für den Ertragsausfall

Die Entschädigung erfolgt in pauschaler Form. Die Tagesentschädigung beträgt:

- von April bis September 2 EUR/kWp
- von Oktober bis März 1 EUR/kWp

Bei Teilausfall einer Anlage, z.B. wenn nur ein Wechselrichter von mehreren beschädigt ist, wird der Ausfallschaden anteilig vergütet.

§6 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§7 Besondere Kündigungsfrist

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Besondere Vereinbarung zur Photovoltaik- und Solarthermieanlagendeckung durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

- Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 1 kündigt.

§8 Tarifierpassung

- Der Prämiensatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten und Aufwand für Rückversicherung), des Gewinnansatzes und ggf. der Feuerschutzsteuer kalkuliert.
- Der Versicherer ist berechtigt, den Prämiensatz für bestehende Versicherungsverträge jährlich zu überprüfen. Hierbei ist zusätzlich auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen.
- Tarifliche Anpassungen von Prämiensätzen können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.
- Der Prämiensatz wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, mittels anerkannter mathematisch-statistischer oder geographischer Verfahren getrennt ermittelt.
- Der Versicherer ist berechtigt, einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben.
 - Prämiensenkungen gelten automatisch auch ohne Information des Versicherungsnehmers als vereinbart.
 - Prämien erhöhungen werden dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe mindestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung, kündigen.
- Individuell vereinbarte Zuschläge oder tarifliche Nachlässe bleiben von der Tarifierpassung unberührt.
- Die bedingungsgemäße Änderung des Anpassungsfaktors bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung

(BEW 2001 – Fassung 2012)

§ 1	Vertragsgrundlage	§ 6	Erdsenkung / Erdbeben	§ 11	Besondere Sicherheitsvorschriften
§ 2	Versicherte Gefahren und Schäden	§ 7	Schneedruck; Dachlawinen / Lawinen	§ 12	Kündigung
§ 3	Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes	§ 8	Vulkanausbruch	§ 13	Wartezeit
§ 4	Rückstau	§ 9	Selbstbehalt	§ 14	Ende des Wohngebäudeversicherungsvertrages
§ 5	Erdbeben	§ 10	Nicht versicherte Sachen		

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2000 – Fassung 2012), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes (§ 3)
- Rückstau (§ 4)
- Erdbeben (§ 5)
- Erdsenkung/Erdrutsch (§ 6)
- Schneedruck/Dachlawinen; Lawinen (§ 7)
- Vulkanausbruch (§ 8)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

§ 3 Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes

- Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude steht, durch
 - Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - Witterungsniederschläge.
- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Sturmflut, Tsunami,
 - Grundwasser.

§ 4 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

§ 5 Erdbeben

- Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 6 Erdsenkung; Erdrutsch

- Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

§ 7 Schneedruck, Dachlawinen; Lawinen

- Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch Schneedruckschäden, die durch in Bewegung befindlichen Schnee- und Eismassen verursacht werden (sogenannte Dachlawinen).
- Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen

§ 8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 9 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an sonstigen versicherten Sachen, solange die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind

§ 11 Besondere Sicherheitsvorschrift

- In Ergänzung der VGB 2000 – Fassung 2012 hat der Versicherungsnehmer alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden
 - bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten und
 - Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 24 VGB 2000 – Fassung 2012 leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 12 Kündigung

- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer die Wohngebäudeversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 2 kündigt.

§ 13 Wartezeit

Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von 1 Monat ab Versicherungsbeginn, es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

§ 14 Ende des Wohngebäudeversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden nach den BEW 2001 – Fassung 2012.

Tarifbestimmungen / Sondervereinbarungen zu den VGB 2000 – Fassung 2012

(gelten sofern vereinbart)

I. Tarifbestimmungen zu den VGB 2000 – Fassung 2012

I.1. Regelungen für die Prämienberechnung nach Quadratmeter-Wohnfläche

1. Geltungsbereich

Diese Tarifbestimmungen gelten für Versicherungsverträge in der Wohngebäudeversicherung, die nach den Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung, VGB 2000 – Fassung 2012 abgeschlossen wurden.

2. Berechnungsgrundlage

- a) In Abweichung zu § 10, 1 VGB 2000 – Fassung 2012 ist Berechnungsgrundlage die Grundfläche des zu versichernden Risikos, gemessen in Quadratmetern.
- b) Wohnfläche ist die Grundfläche des Gebäudes (je Stockwerk) einschließlich Hobbyräumen sowie zu Wohnzwecken genutzten Kellerräumen; ausgenommen sind dabei jedoch Treppen, nicht ausgebaut Speicherräume, Balkone, Loggien und Terrassen. Gewerblich genutzte Flächen gelten als Wohnfläche. Alternativ kann die Wohnfläche gemäß Bauunterlagen angegeben werden, wenn diese mit dem aktuellen Bauzustand übereinstimmt.

Ein vorhandener Keller ist mit 10% Zuschlag auf die ermittelte Wohnfläche hinzuzurechnen, sofern keine zu Wohnzwecken genutzten Räume vorhanden sind.

Je Einzelgarage (Garagenstellplatz) ist ein Wert von 5 qm und je Carport ein Wert von 3 qm anzusetzen.

Zu Wohnzwecken genutzte Gebäudeteile in Nebengebäuden auf dem Versicherungsgrundstück müssen entsprechend ihrer Grundfläche berücksichtigt werden, nicht zu Wohnzwecken genutzte Flächen sind mit der Hälfte ihrer Grundfläche zu berücksichtigen.

- c) Sind bei der nachstehenden Aufzählung mindestens drei Merkmale erfüllt, so muss der tarifliche Zuschlag für gehobene Bauausstattung berechnet werden. Sind mindestens fünf Merkmale erfüllt muss der tarifliche Zuschlag für Luxusausstattung berechnet werden:

- Verwendung exotischer Hölzer
- künstlerisch bearbeitete Verglasungen
- künstlerisch bearbeitete Wände
- elektronische Sonderausstattungen (z. B. Einbruchmeldeanlage)
- Naturschieferdach
- hochwertige Befliesung
- offener Kamin / Kachelofen
- Schwimmbecken / Pool
- Glasfassaden
- Einbauküchen im Wert über 20.000 EUR
- Wintergarten mit einer Fläche über 15 m²
- Marmorausstattung
- Stuckarbeiten, Vertäfelungen, Parkett oder Natursteinböden

3. Prämieinstufung

3.1 Einstufung bei Vertragsbeginn

Die Einstufung richtet sich nach der Anzahl der Vorschäden am zu versichernden Gebäude innerhalb der letzten 5 Jahre, unabhängig ob eine Wohngebäudeversicherung bestanden hat oder nicht.

Ein einzelner Schaden bis zu einer maximalen Höhe von 200 EUR braucht nicht berücksichtigt zu werden.

Schadenbelastung	Einstufung in Klasse	Sofortbonus/-malus	Schadenfaktor für Prämienberechnung
schadenfrei	N	83,33 %	1,00
1 Vorschaden	S 5	100,00 %	1,20
2 Vorschäden	S 8	125,00 %	1,50
3 oder mehr Vorschäden	keine Zeichnung möglich		

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn eintretende Schäden müssen dem Versicherer unverzüglich nachgemeldet und bei der Tarifierung berücksichtigt werden.

3.2 Einstufung bei weiterem Verlauf

- a) Entschädigungsleistungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von versicherten Schäden. Hat das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre.
- b) Sind zu einem gemeldeten Schaden vom Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht worden, ist ein Rückkauf des Schadens durch den Versicherungsnehmer nicht mehr möglich.
- c) Maßgebend für die Rückstufung aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens ist das Kalenderjahr, in dem der Versicherer erstmalig eine Zahlung geleistet hat. Die Rückstufung erfolgt jeweils zum Beginn des nächsten Kalenderjahres.
- d) Zur Berechnung der Jahresnettoprämie (Prämie ohne Versicherungssteuer) ist die entsprechende Tarifprämie mit dem Schadenfaktor gemäß 3.3 zu multiplizieren.

Der sich auf Grund des Schadenverlaufs ergebende Schadenfaktor wird bei allen im folgenden Kalenderjahr zu leistenden Prämien (Teilbeträgen) ab Fälligkeit

wirksam. Soweit bereits niedrigere oder höhere Prämien gezahlt wurden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten.

- e) Führt eine Änderung der Prämienfälligkeit dazu, dass dem Versicherungsnehmer für mehr als ein Versicherungsjahr die Prämie nach dem gleichen Prämien-satz berechnet wird, so wird auf Antrag der Versicherungsnehmer so gestellt, wie er ohne Änderung der Prämienfälligkeit stehen würde.
- f) Bei schadenfreiem Verlauf erfolgt mit Beginn des nächsten Kalenderjahres jeweils die Weiterstufung in die nächst niedrigere Klasse bis zur Klasse N. Voraussetzung ist, dass in dieser Zeit kein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht hat. Der Versicherungsvertrag wird dann mit Beginn des folgenden Kalenderjahres in die nachfolgend genannte Schadenklasse eingestuft.

3.3 Rückstufungstabelle

Klasse	Sofortbonus/-malus	Schadenfaktor für Prämienberechnung	Anzahl der Schäden/Jahr		
			1	2	3-und-mehr
Rückstufung in Klasse					
N	83,33 %	1,00	S 5	S 8	S 12
S 1	87,50 %	1,05	S 5	S 8	S 12
S 2	91,67 %	1,10	S 5	S 8	S 12
S 3	95,83 %	1,15	S 5	S 8	S 12
S 4	100,00 %	1,20	S 8	S 12	S 12
S 5	100,00 %	1,20	S 8	S 12	S 12
S 6	108,33 %	1,30	S 8	S 12	S 12
S 7	116,67 %	1,40	S 8	S 12	S 12
S 8	125,00 %	1,50	S 12	S 12	S 12
S 9	141,67 %	1,70	S 12	S 12	S 12
S 10	150,00 %	1,80	S 12	S 12	S 12
S 11	158,33 %	1,90	S 12	S 12	S 12
S 12	166,67 %	2,00	S 12	S 12	S 12

4. Sanktionen

Verschweigt der Versicherungsnehmer schuldhaft Vorschäden gemäß Nr. 3 oder wird schuldhaft ein zu geringes Baujahr angegeben, so beträgt die Prämie für das erste Versicherungsjahr das Doppelte der Prämie, die bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen, mindestens jedoch 1.000 EUR.

5. Wirksamwerden der Einstufung in die Zuschlagsklassen

Der sich auf Grund des Schadenverlaufs ergebende Zuschlagssatz wird bei allen im folgenden Versicherungsjahr zu leistenden Beiträgen ab Fälligkeit wirksam.

6. Anrechnung von Vorschadenfreiheit

Vorschadenfreie Jahre können nicht auf andere Risiken übertragen oder auf neue Risiken angerechnet werden.

7. Faktoren der Altersstaffelung

Gebäudealter	Prämien-satz	Altersfaktor für Prämienberechnung
0	60 %	1,000
1	62 %	1,034
2	64 %	1,067
3	66 %	1,100
4	68 %	1,134
5	70 %	1,167
6	72 %	1,200
7	74 %	1,234
8	76 %	1,267
9	78 %	1,300
10	80 %	1,334
11	82 %	1,367
12	84 %	1,400
13	86 %	1,434
14	88 %	1,467
15	90 %	1,500
16	92 %	1,534
17	94 %	1,567
18	96 %	1,600
19	98 %	1,634
20	100 %	1,667
21-30	104 %	1,734
31-50	108 %	1,803
51-70	112 %	1,875
ab 71	117 %	1,950

Altersanpassung

Die Prämie erhöht sich entsprechend dem Gebäudealter gemäß der vorgenannten Staffelung. Die Erhöhung wird jeweils zum Hauptfälligkeitstermin des Vertrages wirksam.

I.II. Regelungen für die Prämienberechnung nach gleitendem Neuwert (Basis: Versicherungssumme 1914) bzw. bei Versicherungssummen zum festen Wert

1. Geltungsbereich

Diese Tarifbestimmungen gelten für Versicherungsverträge in der Wohngebäudeversicherung, die nach den Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung, VGB 2000 – Fassung 2012 abgeschlossen wurden.

2. Sanktionen

Wird schuldhaft ein zu geringes Baujahr angegeben, so beträgt die Prämie für das erste Versicherungsjahr das Doppelte der Prämie, die bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen, mindestens jedoch 1.000 EUR.

3. Faktoren der Altersstaffelung

Gebäudealter	Prämien-satz	Altersfaktor für Prämienberechnung
0	60 %	1,000
1	62 %	1,034
2	64 %	1,067
3	66 %	1,100
4	68 %	1,134
5	70 %	1,167
6	72 %	1,200
7	74 %	1,234
8	76 %	1,267
9	78 %	1,300
10	80 %	1,334
11	82 %	1,367
12	84 %	1,400
13	86 %	1,434
14	88 %	1,467
15	90 %	1,500
16	92 %	1,534
17	94 %	1,567
18	96 %	1,600
19	98 %	1,634
20	100 %	1,667
21-30	104 %	1,734
31-50	108 %	1,803
51-70	112 %	1,875
ab 71	117 %	1,950

Altersanpassung

Die Prämie erhöht sich entsprechend dem Gebäudealter gemäß der vorgenannten Staffelung. Die Erhöhung wird jeweils zum Hauptfälligkeitstermin des Vertrages wirksam.

II. Sondervereinbarungen zu den VGB 2000 – Fassung 2012 – qm-Tarif

Es gelten die VGB 2000 – Fassung 2012 mit folgenden Änderungen:

1. Versicherungswert

§ 9,1 Satz 1 VGB 2000 – Fassung 2012 wird wie folgt geändert:

Versichert ist der ortsübliche Neubauwert des im Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes entsprechend seiner Größe und Ausstattung sowie seines Ausbaus.

2. Anpassung der Prämie

§ 10,2 VGB 2000 – Fassung 2012 wird wie folgt geändert:

Die Prämie verändert sich gemäß der prozentualen Erhöhung des Anpassungsfaktors. Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der Quadratmeterprämie mit dem veränderten Wertzuschlag 2006. Der Wertzuschlag 2006 ergibt sich aus dem Veränderungssatz des Anpassungsfaktors im Verhältnis zum Basisjahr 2006. Der Veränderungssatz wird auf volle Prozent berechnet und aufgerundet.

- a) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Bei der Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude zu 80% und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20% berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.
- b) Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung innerhalb eines Monats nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung der Prämie zugegangen ist, durch schriftliche Erklärung widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Mit dem Wirksamwerden des Widerspruches erlischt der Unterversicherungsverzicht und es gelten die Regelungen zur Unterversicherung gemäß § 3 d), 2. Satz dieser Vereinbarungen.

3. Versicherungssumme / Unterversicherungsverzicht

§ 12 VGB 2000 – Fassung 2012 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird keine Versicherungssumme ermittelt.
- b) Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), sofern die Anzahl der Quadratmeter Wohnfläche und die Angaben zur Bauausstattung korrekt angegeben wurden.
- c) Eine Unterversicherung wird im Verhältnis der tatsächlich vorhandenen zu der gemeldeten Quadratmeterfläche (gemäß Nr. 2b) der Tarifbestimmungen) im Schadenfall angerechnet.
- d) Eine Unterversicherung wird insofern auch dann angerechnet, wenn die Frage nach der Bauausstattung nicht wahrheitsgemäß beantwortet wurde. In diesem Fall gilt eine Höchsthaftungsgrenze von 155 Mark 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Schadens geltenden Baupreisindex, je Quadratmeter Wohnfläche als vereinbart.
- e) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Antrag von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht, so besteht der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. b) weiterhin, wenn die abweichenden Angaben nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruhen.
- f) Der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. b) gilt ferner nicht, wenn der Gebäudezustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Es gilt dann die Höchsthaftungsgrenze gemäß 3 d). Unberührt bleibt die Vorschrift über Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß § 9 Nr. 2 der VGB 2000 – Fassung 2012.